

BGHZ 166, 84 (Kirch ./ Deutsche Bank und Breuer) – Tatbestand – entspricht Fall 20

Der Kläger begehrt aus eigenem sowie aus abgetretenem Recht der TaurusHolding GmbH & Co. KG (im folgenden: TaurusHolding) und der PrintBeteiligungs GmbH die Feststellung, dass die als Beklagte zu 1) verklagte Bank und ihr als Beklagter zu 2) in Anspruch genommener ehemaliger Vorstandssprecher verpflichtet sind, sämtliche Schäden zu ersetzen, die dem Kläger und den beiden genannten Gesellschaften aus den Äußerungen des Beklagten zu 2) in einem am 4. Februar 2002 ausgestrahlten Interview des Fernsehsenders Bloomberg TV bereits entstanden sind und zukünftig entstehen werden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist Gründer und Namensgeber der seinerzeit im nationalen und internationalen Mediengeschäft tätigen Kirch-Gruppe. Darin waren unter dem Dach der TaurusHolding drei Obergesellschaften, die KirchMedia GmbH & Co. KGaA, die KirchPayTV GmbH & Co. KGaA und die KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG, darunter wiederum Gruppenunternehmen und Beteiligungen, organisiert. Die PrintBeteiligungs GmbH war zu 100% eine Tochter der KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG, diese wiederum zu 100% eine solche der TaurusHolding. Der Kläger war im Februar 2002 Vorsitzender der Geschäftsführung der TaurusHolding, deren alleiniger Kommanditist und Alleingesellschafter ihrer Komplementärin sowie Geschäftsführer der KirchBeteiligungs GmbH & Co. KG und der PrintBeteiligungs GmbH. Diese Gesellschaft hielt etwa 40% der Aktien der Axel Springer AG.

Am 20. Mai 1998 schlossen die Beklagte zu 1) und die damals noch anders firmierende PrintBeteiligungs GmbH unter Vereinbarung der AGB-Banken einen Darlehensvertrag über 1,4 Milliarden DM. Zur Sicherheit verpfändete die PrintBeteiligungs GmbH der Beklagten zu 1), die weder zur TaurusHolding noch zum Kläger persönlich vertragliche Beziehungen unterhält, ihre Anteile an der Axel Springer AG.

Im Dezember 2001 wurde ein Kredit der Kirch-Gruppe bei der Dr. Bank AG über 900 Millionen DM fällig. Im Januar 2002 erreichte der Kläger eine Verlängerung dieses Kredits um drei Monate sowie weiterer fällig gewordener Darlehen bei anderen Banken. Ende Januar 2002 übte der Springer Verlag eine Put-Option auf eine Beteiligung von 11,48% an der zur Kirch-Gruppe gehörenden ProSiebenSat. 1 Media AG aus. Mit dieser Option hatte die KirchMedia GmbH & Co. KGaA dem Axel Springer Verlag das Recht eingeräumt, die Beteiligung zu einem Preis von 767 Millionen € an sie zu verkaufen. Am 27. Januar 2002 traf sich der damalige Bundeskanzler mit dem Beklagten zu 2) und Vertretern der Medienbranche.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen berichteten Medien über die finanzielle Lage der Kirch-Gruppe. In der Ausgabe des Managermagazins vom 1. Februar 2002 hieß es unter der Überschrift "Jahrelange Schuldenwirtschaft brachte den ... Medienkonzern in eine fast ausweglose Lage": "Mit Kirchs Unternehmungen in ihrer jetzigen Form geht es zu Ende: ..., alte Kredite laufen aus, neue lassen sich kaum ergattern." In der Süddeutschen Zeitung vom 1. Februar 2002 war unter anderem zu lesen: "Die Banken weigern sich, die waghalsige Expansionspolitik beim Fernsehen, beim Fußball und zuletzt bei der Formel 1 weiter wie gehabt zu finanzieren. Es gibt einstweilen keine neuen Großkredite, die jetzt nötig wären." Im Handelsblatt vom 1. Februar 2002 hieß es: "Die einzige Lösung für die sich verschärfende Finanzkrise heißt frisches Geld. Aber die Banken halten sich mit neuen Darlehen zurück." Und im Spiegel vom 4. Februar 2002 war zu lesen: "Seit Kirch Geschäfte macht, riskiert er Kopf und Kragen. Doch mittlerweile hat sein Reich mehr Verbindlichkeiten, als es wert ist: rund sechs Milliarden Euro." Diese wurden alsdann unter Benennung der größten inländischen Gläubigerbanken und Angabe der Höhe der von ihnen gewährten Kredite, darunter dem der Beklagten zu 1), aufgelistet. Die angegebene Gesamtverschuldung von 5,73 Milliarden €, in der die Verbindlichkeiten aus der vom Springer Verlag ausgeübten Put-Option über 767 Millionen € noch nicht enthalten sind, entspricht den Angaben des damaligen stellvertretenden Geschäftsführers der TaurusHolding Dr. H. gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Dieser hatte die Schulden der gesamten Kirch-Gruppe im Dezember 2001 auf 11 bis 12 Milliarden DM beziffert.

Am 3. Februar 2002 gab der Beklagte zu 2), der zugleich Präsident des Bundesverbandes Deutscher Banken war, in New York während des Weltwirtschaftsforums dem - vornehmlich Nachrichten aus

dem Bereich Wirtschaft und Finanzen verbreitenden - Fernsehsender Bloomberg TV ein etwa fünfminütiges Interview, das aufgezeichnet und über Satellit erstmals am folgenden Tage im Bloomberg TV Deutschland ausgestrahlt und als Textnachricht über Bloomberg Professional Services verbreitet wurde. Im dritten Teil des Interviews, das sich zunächst allgemein mit den wirtschaftlichen Aussichten und der aktuellen geschäftlichen Entwicklung der Beklagten zu 1) befaßte, heißt es:

Frage: "Sprechen wir was anderes. Großes Thema derzeit in Deutschland: Das ist der Kirch-Konzern und die Probleme mit der Verschuldung. Es gibt einen Zeitungsbericht in der Financial Times, dass Sie mit dem Bundeskanzler gesprochen hätten über Kirch. Stimmt das?"

Beklagter zu 2): "Das kann ich nicht kommentieren, der Bundeskanzler muss sagen, ob er mit mir gesprochen hat oder nicht."

Frage: "Fragen wir mal anders: Kirch hat sehr, sehr viele Schulden, sehr hohe Schulden. Wie exponiert ist die Deutsche Bank?"

Beklagter zu 2): "Relativ komfortabel, würde ich mal sagen, denn - das ist bekannt und da begehe ich keine Indiskretion, wenn ich das erzähle - der Kredit, den wir haben, ist

1. zahlenmäßig nicht einer der größten, sondern relativ im mittleren Bereich und
2. voll gesichert durch ein Pfandrecht auf Kirchs Aktien am Springer-Verlag.

Uns kann also eigentlich nichts passieren, wir fühlen uns gut abgesichert. Es ist nie schön, wenn ein Schuldner in Schwierigkeiten kommt, und ich hoffe, das ist nicht der Fall. Aber wenn das so käme, wir bräuchten keine Sorgen zu haben."

Frage: "Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft, weiter zu machen."

Beklagter zu 2): "Das halte ich für relativ fraglich. Was alles man darüber lesen und hören kann, ist ja, dass der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen. Es können also nur Dritte sein, die sich gegebenenfalls für eine - wie Sie gesagt haben - Stützung interessieren."

Am 8. April 2002 stellte die KirchMedia GmbH & Co. KGaA Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde am 14. Juni 2002 eröffnet. Am 11. April 2002 kündigte die Beklagte zu 1) den Kreditvertrag vom 20. Mai 1998. Der offene Kreditbetrag belief sich am 10. Mai 2002 auf 718.247.869 €. Am 8. Oktober 2002 wurde das Pfandrecht der Beklagten zu 1) an dem Aktienpaket an der Springer AG in der Weise verwertet, dass die Beklagte zu 1) das Aktienpaket zu dem im freihändigen Verkauf festgesetzten Mindestgebot von rund 667,3 Millionen € erwarb, nachdem es weder dem Kläger im Vorfeld gelungen war, einen Käufer zu finden, noch im Verwertungsverfahren ein anderer Kaufinteressent vorhanden war. Auf den Differenzbetrag von ca. 50 Millionen € und auf Zinsen verzichtete die Beklagte zu 1).

Der Kläger macht geltend, die Äußerungen des Beklagten zu 2) in dem zitierten Interview hätten bei der PrintBeteiligungs GmbH, der TaurusHolding und ihm selbst noch nicht abschließend bezifferbare Vermögensschäden hervorgerufen. Dazu trägt er vor, in Folge des Interviews sei die Kirch-Gruppe nicht mehr in der Lage gewesen, zu den vorher existierenden Bedingungen weiteres Kapital aufzunehmen oder bestehende Kredite zu verlängern, obgleich diesen Krediten ausreichende Absicherungen durch ein profitables Kerngeschäft gegenüberstanden hätten. Der durch das Interview entstandene Zeitdruck habe den Zeitraum verkürzt, der für die Behebung der zur Insolvenz der KirchMedia GmbH & Co. KGaA führenden Liquiditätskrise erforderlich gewesen wäre, und unter anderem den Verkauf von 70 Millionen Stammaktien der ProSiebenSat. 1 Media AG an die Wa. Corporation verhindert, der einen Insolvenzantrag entbehrlich gemacht hätte.

A) Ansprüche von Kirch (Kläger) gegen die Deutsche Bank AG (Beklagte zu 1) aus abgetretenem Recht der Print-Beteiligungs-GmbH

I. § 280 Abs. 1 BGB

1. Verletzung des Bankgeheimnisses (Nr. 2 AGB Banken)

- schützt nur kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die einem Kreditinstitut aus Anlaß bzw. im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind
- innerer Zusammenhang zwischen Kenntniserlangung und Geschäftsverbindung erforderlich
- hier: „nach allem, was man darüber lesen und hören konnte“: kein Zusammenhang zur Geschäftsverbindung
- BGH läßt offen, ob Bankgeheimnis dadurch die Antwort, daß DB dem Kläger keine Kredite mehr zur Verfügung stellen wird, verletzt wurde

2. Allgemeine Pflicht zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils (§ 241 Abs. 2 BGB)

- Bankgeheimnis als besondere Ausprägung dieser allgemeinen Pflicht
- Pflicht, Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers weder durch Tatsachenbehauptungen, auch wenn sie wahr sind, noch durch Werturteile oder Meinungsäußerungen zu gefährden
- „das halte ich für relativ fraglich“: skeptische Einschätzung bezüglich Bewilligung weiterer Mittel. Besondere Bedeutung angesichts Stellung des Vorstandssprechers Breuer
zweiter Satz: Weder Deutsche Bank noch weitere Banken in Deutschland werden weitere Kredite gewähren
dritter Satz: Bekräftigung, daß Stützung durch den Bankensektor ausgeschlossen ist
- Dadurch erhebliche Erschwerung weiterer Kreditaufnahme und Gefahr, daß andere Kreditinstitute oder sonstige Kreditgeber Kreditwünsche von Gesellschaften der Kirch-Gruppe ohne nähere Prüfung ablehnen werden
- Zurechnung des Handelns des Vorstandssprechers Breuer gem. § 31 BGB
- Keine Rechtfertigung der Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch Wahrnehmung eigener Interessen oder Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG)

3. Schaden

- Differenz zur Vermögenslage ohne Interviewäußerung
- Kausalität für hier erhobene Feststellungsklage nicht von Belang, Wahrscheinlichkeit einer Schadensentstehung genügt

II. § 823 Abs. 1 BGB (Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)

(+)

B) Ansprüche von Kirch (Kläger) gegen die Deutsche Bank AG (Beklagte zu 1) eigenem Recht oder aus abgetretenem Recht der Taurus Holding GmbH & Co. KG

I. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.)

- Vertragsverhandlungen zwischen Deutsche Bank und Kirch persönlich oder Taurus Holding waren nicht bewiesen

II. § 280 Abs. 1 BGB

- Keine rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen Kirch selbst und Deutscher Bank AG sowie zwischen Taurus Holding und Deutscher Bank AG
- Vertragsverhältnis allein mit Print-Beteiligungs-GmbH. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?
- Leistungsnähe: Dritter muß mit Hauptleistung bestimmungsgemäß in gleicher Weise in Berührung kommen und den Gefahren von (Schutz-) Pflichtverletzungen genauso ausgesetzt sein wie Vertragspartei
- BGH: Darlehensvertrag zwischen Bank und GmbH ist in Bezug auf Alleingesellschafter und Geschäftsführer nicht drittbezogen. Zu Konzernholding und erst recht zu Kläger selbst besteht keine Leistungsnähe
- Konzernrechtliches Trennungsprinzip: Wenn Deutsche Bank AG aus Darlehensvertrag keine Rechte gegen Gesellschafter der juristischen Person hat, dann können diese aus dem Darlehensvertrag auch keine Rechte gegen sie herleiten

III. § 824 BGB

- Voraussetzung: Behauptung oder Verbreitung einer unwahren **Tatsache**, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen
- Kein Schutz vor abwertenden Meinungsäußerungen und Werturteilen
- Unterscheidung Tatsachenbehauptung – Werturteil
- Abgrenzung nach objektivem Sinn der Äußerung
- „das halte ich für sehr fraglich“
Werturteil
- „alles, was man darüber lesen und hören kann, ist ja, daß der Finanzsektor nicht bereit ist, auf unveränderter Basis noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen“
Tatsachenbehauptung
- „es können nur Dritte sein, die sich für eine Stützung interessieren“
Werturteil
- Allenfalls zweiter Satz kann gegen § 824 BGB verstoßen, sofern er von den übrigen getrennt werden kann
- Aber: Die Behauptung war wahr!

- IV. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 55a oder § 55b KWG (Verwertung/Offenbarung von Angaben über Millionenkredite)**
- Interviewäußerung enthält keine Angaben zu von der Bundesbank übermittelten Informationen über Millionenkredite (betr. Gesamtverschuldung und Anzahl der kreditgewährenden Unternehmen) (§ 55b KWG)
 - auch keine Nutzung von durch die Bundesbank übermittelten Informationen über Millionenkredite für eigene oder für fremde wirtschaftliche Zwecke (§ 55a KWG)
- V. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 17 Abs. 1 UWG**
- Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen von Beschäftigten an Dritte (§ 17 UWG)
 - Schützt nur den Geheimnisträger (die Deutsche Bank), nicht Gesellschaften der Kirch-Gruppe
 - Darüber hinaus kein Geheimnisverrat, weil alle Informationen bekannt waren
- VI. §§ 3, 4 Nr. 8, § 9 UWG (§ 1 UWG a.F.)**
- Unlautere geschäftliche Handlung?
 - Insbesondere Behauptung und Verbreitung geschäftsschädigender Tatsachen, § 4 Nr. 8 UWG?
 - schützt nur Mitbewerber der Deutschen Bank AG. Kirch und seine Gesellschaften stehen nicht zur Deutschen Bank in Wettbewerb
- VII. § 823 Abs. 1 BGB (Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)**
1. Kirch selbst unterhielt keinen Gewerbebetrieb, sondern nur seine Gesellschaften. Halten von Kapitalanteilen ist private Vermögensverwaltung
 2. Aus abgetretenem Recht der Taurus Holding, die Gewerbebetrieb unterhielt?
BGH räumt Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) insoweit den Vorrang ein, denn
 - Vermutung zugunsten der freien Rede
 - Aussage war wahr und in Öffentlichkeit schon bekannt
 - Keine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch vertragliche Rücksichtnahmepflichten, da keine Vertragsbeziehung zwischen Deutscher Bank und Taurus Holding (konzernrechtliches Trennungsprinzip, s.o.)
- VIII. § 823 Abs. 1 BGB (allgemeines Persönlichkeitsrecht)**
- ebenso wie Gewerbebetrieb Rahmenrecht
 - Wahre Tatsachenbehauptung (2. Antwort) ist hinzunehmen
 - Meinungsäußerung (1. und 3. Antwort) von Meinungsfreiheit geschützt

C) Ansprüche von Kirch (Kläger) gegen Vorstandssprecher Breuer (Beklagten zu 2) aus abgetretenem Recht der Print-Beteiligungs-GmbH

I. § 280 Abs. 1 BGB

- Kein Vertragsverhältnis zu Breuer selbst

II. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB

- Sachwalterhaftung selbst gem. § 311 Abs. 3 BGB voraus, dass Breuer bei Anbahnung des Darlehensvertrags mit der Print-Beteiligungs-GmbH besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat
- Breuer hat die Vertragsverhandlungen aber nicht selbst geführt

III. § 823 Abs. 1 BGB (Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb)

- Betriebsbezogener Eingriff in den Gewerbebetrieb der Print-Beteiligungs-GmbH, der ihre Kreditwürdigkeit gefährdet und die Geschäftsbeziehung zu anderen Banken und möglichen Kreditgebern unmittelbar beeinträchtigt
- Anders als beim Anspruch der Taurus-Holding bejaht der BGH hier Rechtswidrigkeit, weil in Güter- und Interessenabwägung auch vertragliche Pflichten einzubeziehen sind
- Auch Breuer als Organ der DB AG ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die AG schädigen, insbesondere einem Schadensersatzanspruch in Millionenhöhe aussetzen könnte
- Pflicht zur Zurückhaltung im Umgang mit kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen
- „Das Organ einer Gesellschaft darf deren Vertragspartner nicht in dessen absolut geschützten Rechtsgütern im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB verletzen und ihm einen Schaden zufügen. ... Was der juristischen Person aufgrund der vertraglichen Treuepflicht untersagt ist, ist zwangsläufig auch dem oder den für sie handelnden Organen verboten.“
- Auf Art. 5 Abs. 1 GG kann er sich insoweit nicht berufen
- Vertraglicher Anspruch gegen Gesellschaft ist nicht vorrangig

D) Keine Ansprüche von Kirch (Kläger) gegen Vorstandssprecher Breuer (Beklagten zu 2) aus eigenem Recht oder aus abgetretenem Recht der Taurus Holding GmbH & Co. KG

- Kein Vertrag
- § 823 Abs. 1 BGB (Gewerbebetrieb): kein Anspruch von Kirch selbst, weil er kein Gewerbe unterhielt. Kein Anspruch der Taurus Holding, weil die Interviewäußerungen insoweit nicht rechtswidrig waren (oben B VII)